**Ist der Fuhrparkleiter zur Haftung verhaftet?**

Muss ein Geschäftsführer ins Gefängnis, wenn ein Mitarbeiter nach einem ausgiebigen Heurigenbesuch mit dem Dienstfahrzeug jemanden verletzt?

Oder kann er diesen unliebsamen „Aufenthalt“ gar an den Fuhrparkleiter delegieren?

Solche Szenarien sind sicherlich übertrieben, dennoch beinhaltet der Job eines Fuhrparkverantwortlichen beachtliche Risiken. Viele kennt man, einige lauern im Hintergrund.

Kraftfahrgesetz, EKHG und die Straßenverkehrsordnung schreiben Pflichten für Fahrzeughalter bzw. Zulassungsbesitzer vor. Ist ein Fahrzeug auf das Unternehmen angemeldet, haftet in erster Linie die Geschäftsführung für diese Pflichten.

**Pflichten in Bezug auf Fahrzeugzustand:**

* regelmäßige Überprüfungstermine (Pickerl) sind einzuhalten
* der betriebs- und verkehrssichere Zustand des Fahrzeuges ist sicherzustellen, dies geht von Service und Wartung über den erforderlichen Reifendruck bis hin zur Durchführung entsprechender Abfahrkontrollen
* erkennbare Mängel sind unverzüglich zu beseitigen
* Verbandszeug, Warntafeln, Warnwesten müssen sich im entsprechenden Zustand im Firmenfahrzeug befinden
* Reifen müssen das gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofil haben, die Winterreifenpflicht (1. November bis 15. April) ist einzuhalten

**Pflichten in Verbindung mit dem Dienstwagennutzer:**

Zulassungsbesitzer müssen Nachstehendes überprüfen bzw. sicherstellen, bevor sie einer anderen Person ihr Kraftfahrzeug überlassen

* Vorhandensein einer entsprechender Lenkerberechtigung bzw. des Führerscheins
* Fahrtauglichkeit des Fahrers
* Fahrzeugpapiere und sonstige erforderlichen Unterlagen müssen mitgeführt werden
* Fahrer wurde in die Bedienung des Fahrzeuges in fachlicher und technischer Hinsicht eingewiesen
* Lenk- und Ruhezeiten werden eingehalten

**Sonstige Pflichten**

* Gesundheit und Leben dürfen nicht gefährdet werden
	+ Einhaltung der Vorschriften bezüglich Ladungssicherung
	+ entsprechende Schulung des Personals
	+ regelmäßige Überprüfungen
* Das Fahrzeug muss vor unbefugter Benutzung gesichert sein
	+ Wird ein Schaden ohne Lenkerberechtigung oder Führerschein verursacht, haftet der Halter im Sinne der Gefährdungshaftung, wenn er die Fahrzeugnutzung schuldhaft ermöglichte

**Delegation**

Es ist üblich in größeren Unternehmen, dass Fahrzeughalterpflichten an Fuhrparkverantwortliche delegiert werden. Eine weitere Delegation „nach unten“ ist zwar machbar, muss aber „haftungsrechtlich“ nicht unbedingt halten. Ausgenommen sind hier Themen wie die Abfahrkontrolle (Reifendruck, Ölstand etc), da man nicht davon ausgehen kann, dass der Fuhrparkverantwortliche jedes Auto vor jedem Fahrtantritt überprüfen kann. Wichtig ist, dass die Pflichten klar dieser Person zugeordnet werden können, beispielsweise in Form einer Stellenbeschreibung. Des Weiteren muss die Person auch fähig sein, solche Pflichten zu erfüllen und entsprechend eingeschult werden.

**Haftung und Risikominimierung**

Die Geschäftsleitung haftet für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Bei Delegation übernimmt in erster Linie der Fuhrparkverantwortliche das Haftungsrisiko. Es gibt einige Möglichkeiten solche Risiken zu minimieren:

* professionelle Schulung und Stellenbeschreibung für den Fuhrparkleiter
* Vermögenshaftpflichtversicherung
* sichere Prozesse (zB Führerscheinkontrollen)
* Optimierte Dienstwagenregelungen
* Dokumentierte Fahrzeugübergaben und Fahrerschulungen

Auch wenn bei Nichterfüllung der Pflichten in der Regel keine Haftstrafen vor der Tür stehen, sind die Risiken und damit verbundenen Kosten erheblich. Die meisten Unternehmen haben auf dem Gebiet der Risikominimierung akuten Handlungsbedarf.

FOTO

Dipl. Bw (FH) Anette Mallinger

Fuhrpark- und Mobilitätsberatung

zederbauer + partner gmbh

anette.mallinger@zederbauer.co.at

[www.zederbauer.co.at](http://www.zederbauer.co.at)